

**11. Änderung des Flächennutzungsplanes
2005
des Gemeindeverwaltungsverbandes
Gärtringen/Ehningen für den Bereich
„Gewerbegebiet am S-Bahnhof –
2. Änderung“**

Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes

Stand: 13.06.2022

Jörg Schießl

Freier Landschaftsarchitekt
www.la-Schiessl.de

Auftraggeber: Gemeinde Gärtringen
Hauptstr. 16 - 18
71116 Gärtringen

Auftragnehmer: Jörg Schießl
Freier Landschaftsarchitekt
Ahornweg 5
72525 Münsingen
<http://www.la-schiessl.de>

Projektleitung Jörg Schießl
und Bearbeitung Dipl. Ing. FH Landespflege, Freier Landschaftsarchitekt

11. Änderung des FNP 2005 des Gemeindeverwaltungsverbandes Gärtringen/Ehningen
für den Bereich Bebauungsplan „Gewerbegebiet am S-Bahnhof, 2.Änderung“, saP

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets und Lage im Naturraum	7
4	Biotopstrukturen und Habitatpotentiale	7
5	Faunistische Aussagen zum Änderungsbereich 2 (2a und 2b)	7
5.1	Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG	7
5.1.1	Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG	8
5.1.2	Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG	8
5.1.3	Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG	8
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	9
6.2	Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich	9
6.3	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	9
7	Quellen- und Literatur	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aufteilung des Gesamt-Plangebiets des Bebauungsplans „Gewerbegebiet am S-Bahnhof – 2. Änderung“ in unterschiedliche Änderungsbereiche, mit Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung in weiß (Änderungsbereiche 2a und 2b)	3
Abbildung 2: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)	6

11. Änderung des FNP 2005 des Gemeindeverwaltungsverbandes Gärtringen/Ehningen für den Bereich Bebauungsplan „Gewerbegebiet am S-Bahnhof, 2.Änderung“, saP

1 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet am S-Bahnhof, 2.Änderung“ ist auch eine Flächennutzungsplan (FNP) - Änderung notwendig. Diese hat eine kleinere Abgrenzung als der Bebauungsplan (s. Abb. 1).

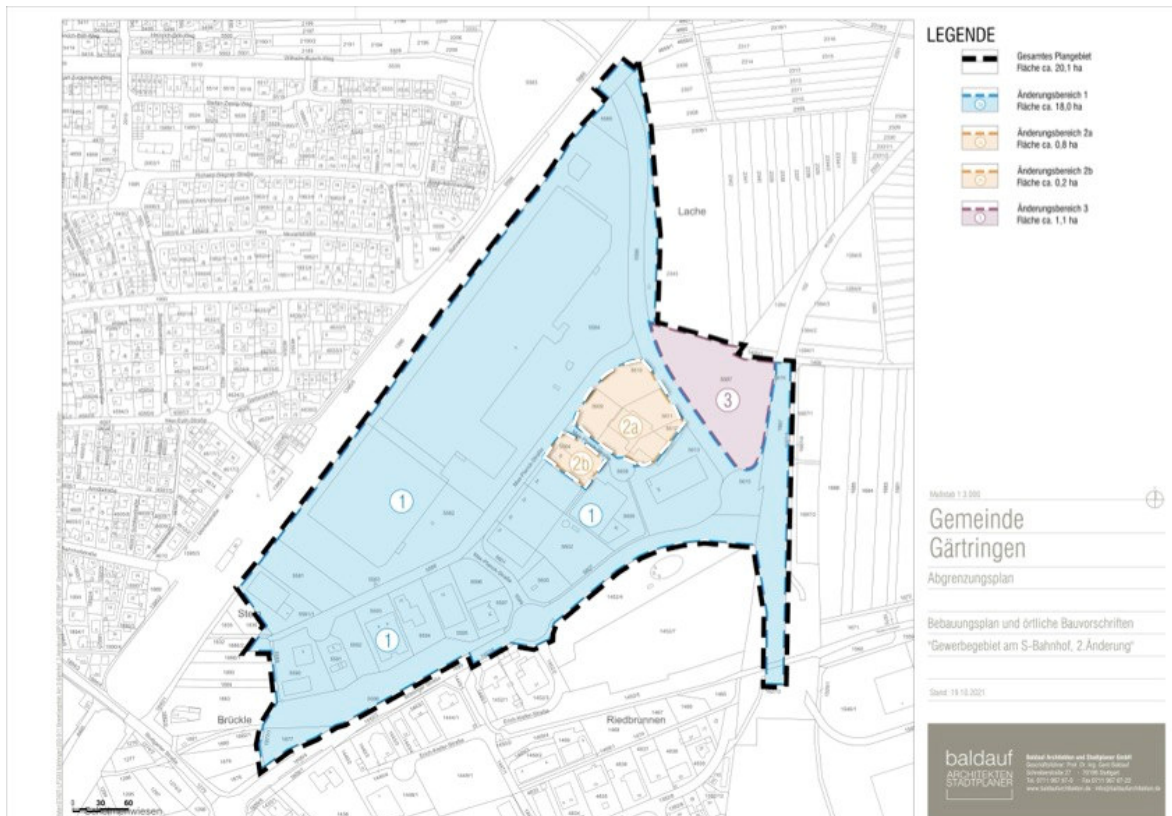


Abbildung 1: Aufteilung des Gesamt-Plangebiets des Bebauungsplans „Gewerbegebiet am S-Bahnhof – 2. Änderung“ in unterschiedliche Änderungsbereiche, mit Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung in weiß (Änderungsbereiche 2a und 2b)

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass hierdurch in das Lebensraumgefüge streng geschützter Tierarten eingegriffen wird und möglicherweise die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Die Abgrenzung des Artenschutzgutachtens für die 11. Änderung des Flächennutzungsplans 2005 des Gemeindeverwaltungsverbandes Gärtringen/Ehningen für den Bereich „Gewerbegebiet am S-Bahnhof, 2. Änderung“ umfasst lediglich den Änderungsbereich 2 (2a + 2b).

11. Änderung des FNP 2005 des Gemeindeverwaltungsverbandes Gärtringen/Ehningen für den Bereich Bebauungsplan „Gewerbegebiet am S-Bahnhof, 2.Änderung“, saP

Allerdings kann für die Änderungsbereiche 2a und 2b klargestellt werden, dass hier keine Umwelt- und Artenschutzrechtlichen Auswirkungen zu erwarten sind, da hier lediglich die Art der baulichen Nutzung geändert wird. Eine weitere Untersuchung dieser Bereiche ist demnach nicht notwendig.

2 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zu-nächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1): Gemäß § 44 ist es nach Absatz 1 verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

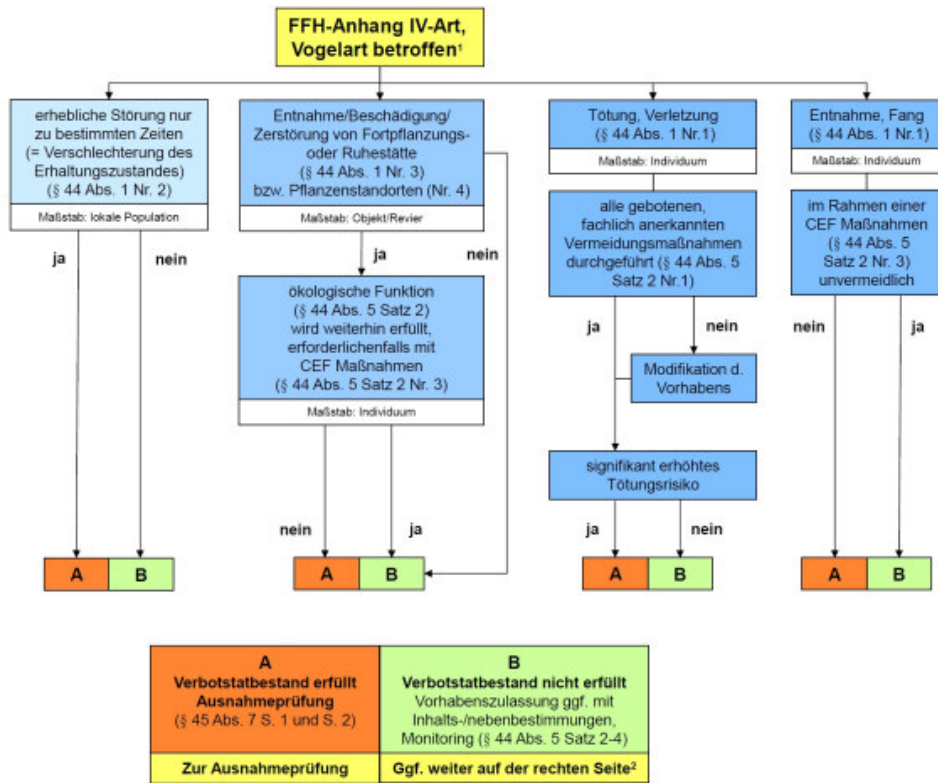
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

11. Änderung des FNP 2005 des Gemeindeverwaltungsverbandes Gärtringen/Ehningen für den Bereich Bebauungsplan „Gewerbegebiet am S-Bahnhof, 2.Änderung“, saP

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen (z. B. GUIDANCE DOCUMENT 2007, Kiel 2007, LANA 2009).

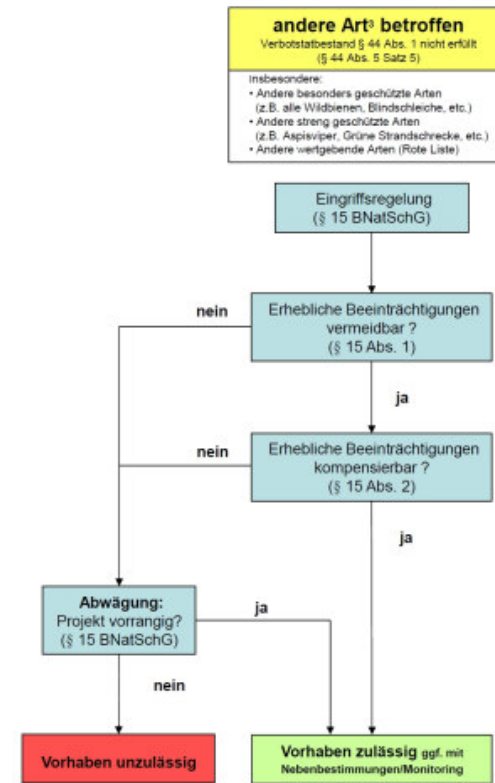
Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Januar 2018)



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abbildung 2: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

11. Änderung des FNP 2005 des Gemeindeverwaltungsverbandes Gärtringen/Ehningen für den Bereich Bebauungsplan „Gewerbegebiet am S-Bahnhof, 2.Änderung“, saP

3 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets und Lage im Naturraum

Das Untersuchungsgebiet liegt im Gemeindegebiet Gärtringen, Landkreis Böblingen, und wird durch den räumlichen Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung dargestellt (vgl. Abb. 1 mit Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung in weiß).

Die naturräumliche Großlandschaft sind die Neckar-Tauber-Gäuplatten, der Naturraum sind die Oberen Gäue.

4 Biotopstrukturen und Habitatpotentiale

Änderungsbereiche 2a und 2b

Wie oben in Kap. 1 bereits erwähnt, können in den Änderungsbereichen 2a und 2 b keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen erwartet werden, da hier lediglich die Art der baulichen Nutzung geändert wird. Es wird daher bei diesen Gewerbe- bzw. Sondergebieten von keiner Artenschutzrechtlichen Relevanz ausgegangen.

Die Fläche des **Änderungsbereichs 2a und 2b** ist eine bebaute Gewerbegebietsfläche mit Gewerbebauten und umgrenzenden Parkplätzen und asphaltierten Zufahrten. Die Begrünung besteht aus straßenbegleitenden Bäumen und bereichsgliedernden, gärtnerisch angelegten Grünflächen.

5 Faunistische Aussagen zum Änderungsbereich 2 (2a und 2b)

Aufgrund der intensiven Gewerbe-Nutzung ist von keiner Besiedelung durch artenschutzrelevante Arten oder sonstigen Tierarten auszugehen. Bei mehreren Begehungen in den Jahren 2021 und 2020 konnten lediglich Überflüge durch Vögel festgestellt werden, da diese Gewerbeflächen (Aldi und ein Drogeriefachmarkt) viel zu intensiv genutzt werden, sodass sie keine Habitatqualität für Tiere darstellen.

5.1 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

Alle europäischen Vogelarten sind europarechtlich geschützt und unterliegen den Regelungen des § 44 BNatSchG. Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahmen.

11. Änderung des FNP 2005 des Gemeindeverwaltungsverbandes Gärtringen/Ehningen für den Bereich Bebauungsplan „Gewerbegebiet am S-Bahnhof, 2.Änderung“, saP

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

5.1.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

5.1.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

5.1.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Zusammenfassend:

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

11. Änderung des FNP 2005 des Gemeindeverwaltungsverbandes Gärtringen/Ehningen für den Bereich Bebauungsplan „Gewerbegebiet am S-Bahnhof, 2.Änderung“, saP

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Nicht erforderlich.

6.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Nicht erforderlich.

6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Nicht erforderlich.

11. Änderung des FNP 2005 des Gemeindeverwaltungsverbandes Gärtringen/Ehningen für den Bereich Bebauungsplan „Gewerbegebiet am S-Bahnhof, 2.Änderung“, saP

7 Quellen- und Literatur

HUTTENLOCHER, F. & DONGUS, H. (1967): Geographische Landesaufnahme 1:200.000, die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 170 Stuttgart. Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Bad Godesberg.

GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S. http://ec.europa.eu/environment/nature/-conservation/species/guidance/index_en.htm

MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung – ein Beitrag zur "Entschleunigung" in: UVP-report 23. Jahrgang Ausgabe 3/2009 166-171, Erich Schmidt Verlag Berlin.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht , Band 7.

GEMEINDE GÄRTRINGEN / INGENIEURBÜRO GRAF (09.12.2019): Antrag auf Abtrag von künstlichen Auffüllungen ("Aldi-Hügel) und Rückbau von Ausgleichsmaßnahmen

KRATSCH, D., MATTHÄUS, G., FROSCH, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/>

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.